Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2381

Landesfischereiverband Schleswig-Holstein
Meer fürs Land

Landesfischereiverband Schleswig-Holstein · Grüner Kamp 15-17 · 24768 Rendsburg

Umwelt- und Agrarausschuss
Frau Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Per Mail: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Landesfischereiverband Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg

Tel.: 04331/9453 431 (Büro)
04331/9453 430 (Geschäftsführerin)
Fax: 04331/9453 439
E-Mail: info@landesfischereiverband-sh.de

Bankverbindung
VR Bank im Kreis Rendsburg eG
Konto 56 12 497 (BLZ 214 636 03)

Rendsburg, den 30.04.2019

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein
Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz),

Sehr geehrte Frau Tschanter,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesfischereiverband Schleswig-Holstein nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf abzugeben.

In § 13 Erlaubnisfreie Benutzung
(1) 1b der oberirdischen Gewässer entsprechend § 18 (2) sowie § 13 (1) 2a der Küstengewässer dürfen Stoffe und Geräte im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei eingebracht werden, soweit es sich nicht um intensive Fischzucht handelt und keine signifikanten nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu erwarten sind.

In § 18 Gemeingebrauch
(2) 5. dürfen Stoffe und Geräte im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei eingebracht werden, soweit es sich nicht um intensive Fischzucht handelt.

Hier sollten die Formulierungen in § 13 und § 18 gleichlautend folgendermaßen formuliert werden: „dürfen Stoffe und Geräte im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei eingebracht werden."
Dies dient einerseits der Gleichbehandlung der binnenländischen Fischerei und der Küstenfischerei sowie auch der Umsetzung der Landesstrategie zur Förderung der Aquakultur.

§ 26 (2) Gewässerrandstreifen
Zum Schutz der Gewässer und zur Minimierung von Einträgen sind Gewässerrandstreifen von 1 Meter Breite unzureichend. Es sind Gewässerrandstreifen von mindestens 10 Metern anzustreben sowie die notwendigen Entschädigungen zu regeln.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen
Gez.
Marckwardt